(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 69. Mittwoch den 22. März 1899

Der jetzige Oster-Termin und das „Bürgerliche Gesetzbuch.“

Jeder Deutsche wohnt entweder in eigenem Hause oder „zur Miethe.“ Fast jeder Deutsche steht in einem „Dienstverhältniß,“ sei es als Dienstherrschaft, sei es als Dienender (z. B. Gutsinspektoren, Hauslehrer, Gouvernanten, Wirthinnen, Stützen der Hausfrau, Gesinde). Es ist daher klar, welche große Bedeutung für die Gesammtheit des Volkes die Vorschriften des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden „Bürgerlichen Gesetzbuches“ über Miethe und Dienstverträge haben. Das neue Gesetzbuch wirft aber, um ein bekanntes Bild zu brauchen, seinen Schatten auf die jetzt, namentlich an dem bevorstehenden für Miethe- und Dienstverhältnisse so wichtigen Oster-Termin zum Abschluß kommenden Verträge voraus. Wir entnehmen darüber der vor Kurzem bei Gustav Röthe in Graudenz erschienenen Ausgabe des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ mit gemeinverständlichen Erläuterungen, herausgegeben vom Landgerichtsrath H. Rosenthal in Danzig Folgendes:*)

Das Einführungsgesetz zum „Bürgerlichen Gesetzbuch“ enthält folgende Vorschriften:

Artikel 170. Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel 171. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehendes Miethe-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Während also Art. 170 den Grundsatz aufstellt, daß die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnisse bis zu ihrem Erlöschen in alle Zukunft nach dem alten Recht beurtheilt werden sollen, macht hiervon Art. 171 für die aus Miethe-, Pacht- oder Dienstverhältnissen hervorgehenden Schuldverhältnisse eine einschneidende Ausnahme, indem dadurch den Vorschriften des neuen Gesetzbuches in gewissem Umfange rückwirkende Kraft beigelegt wird. Bei der großen Zahl und Bedeutung der Miethe-, Pacht- und Dienstverträge erschien es dem Gesetzgeber im öffentlichen Interesse wünschenswerth, eine längere Geltung des alten Rechtes möglichst abzuschneiden. Der Sinn des Art. 171 ist folgender: Vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Miethe-, Pacht- und Dienstverträge gelten so lange, wie die betreffenden Verträge dies festsetzen, oder (in Ermangelung einer Vereinbarung über die Dauer des Miethe-, Pacht- oder Dienstverhältnisses) so lange, wie das alte Gesetz bestimmt, und sind, wie alle anderen Schuldverhältnisse, gemäß Art. 170 noch so lange nach dem alten Rechte zu beurtheilen. Wenn aber das Miethe-, Pacht- oder Dienstverhältniß nach dem 1. Januar 1900 nicht für den ersten Termin gekündigt wird, für den eine Kündigung vertragsmäßig oder nach dem alten Gesetz zuerst zulässig ist, gelten von diesem Termin an ohne Weiteres die Vorschriften des „B. G.-B.“, soweit der Miethe-, Pacht- oder Dienst-Vertrag nicht Anderes bestimmt.

Beispiele: A miethet von B am 1. Oktober 1899 durch gültigen Vertrag eine Wohnung auf 3 Jahre bis 1. Oktober 1902 mit der Bestimmung, daß, wenn bis 1. April 1902 von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, der Vertrag auf weitere 3 Jahre bis 1. Oktober 1905 gelten soll. Hier ist das Miethsverhältniß bis 1. Oktober 1902 in allen Beziehungen nach dem alten Recht zu beurtheilen. Wenn aber keine Partei vor 1. April 1902 zum 1. Oktober 1902 kündigt, so unterliegen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien vom 1. Oktober 1902 den Vorschriften des neuen „B. G.-B.“ sofern und soweit diese Rechte und Pflichten nicht im Vertrage besonders geregelt sind; es finden also z. B. die Vorschriften über das Pfandrecht des Vermiethers §§ 559 ff. „B. G.-B.,“ über welche die Miethsverträge in der Regel keine besondere Bestimmung enthalten, vom 1. Oktober 1902 Anwendung; es muß ferner die Vertragserneuerung über den 1. Oktober 1902 hinaus gemäß §§ 566, 580 „B. G.-B.“ schriftlich sein, selbst wenn dies nach dem alten Recht nicht nöthig gewesen wäre. — Ein junger Mann in Berlin miethet ein möblirtes Zimmer am 1. Dezember 1899 gegen monatliche Miethszahlung. Wenn weder er noch sein Wirth am 15. Januar 1900 kündigen, unterliegt das Miethsverhältniß vom 1. Februar 1900 den Vorschriften des „B. G.-B.“, bis dahin ist es nach dem alten Recht zu beurtheilen, — Eine Hausfrau in Graudenz miethet im September 1899 ein Dienstmädchen, welches den Dienst am 1. Oktober 1899 antritt; wenn von keiner Seite das Dienstverhältniß am 15. Februar 1900 gekündigt wird, unterliegt es vom 1. April 1900 nicht bloß den Bestimmungen der in Kraft bleibenden preußischen Gesindeordnung, sondern auch den in Art 95 Einf.-Ges. bezeichneten bedeutsamen Vorschriften des „B. G.-B.“ über Dienstverträge.

Da nun am bevorstehenden Oster-Termin eine große Zahl von Miethe-, Pacht- und Dienstverträgen für längere Dauer geschlossen zu werden pflegt, so ist es gerathen, namentlich wenn es sich dabei um erheblichere Werthe und größere persönliche Interessen handelt, bei Festsetzung der Vereinbarungen die neuen Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht zu ziehen.

*) Dieses bei niedrigem Preise (4 Mk. 50 Pf. franko, Einband in Ganzleinen mit Goldtitel) vortrefflich ausgestattete Werk ist, wie auch die in dem Prospekt zum Abdruck gebrachten anerkennenden Aeußerungen von Behörden, Juristen und Laien sowie Urtheile der Presse ergeben, zum praktischen Handgebrauch für jede Amts- und Geschäftsstube überhaupt für das große Publikum sehr zu empfehlen.

Das Jahrhundert der flüssigen Luft.

Einen sensationellen Aufsatz bringt die „Berg- und Hüttenmännische Ztg.“, eines der hervorragendsten und ernsten deutschen Fachblätter, nach Mittheilungen des Londoner „English Mechanic“. Danach ist es eine Thatsache, daß Prof. Tripler in New-York ein Verfahren erfunden hat, Maschinen durch die Ausdehnungskraft flüssiger Luft zu betreiben. Tripler nimmt 1/2 Liter flüssige Luft und gießt sie in einen gewöhnlichen zinnernen Theekessel, worauf die Flüssigkeit in dem mit freier Hand gehaltenen Gefäß alsbald heftig zu sieden beginnt. Es erfordert eine Anstrengung, den Deckel auf dem Kessel festzuhalten, aus dem Dampf in dichten Wolken entweicht. Der Dampf steigt aber nicht in die Höhe, sondern fällt wie Blei zur Erde. Wird der Kessel dann gar auf eine Gruppe von Gasflammen gesetzt, so spritzt der Inhalt mit Gewalt heraus, bis hoch gegen die Decke und füllt den Raum mit Massen von zischendem Dampf. Endlich, während der Kessel zu schmelzen scheint, langt er. Mit seiner Hand in das dampfende Gefäß hinein und zieht daraus einige Eisstücke hervor. Dann nimmt er den Kessel von der Gasflamme weg, und dreht ihn um: man sieht, daß es innen ganz trocken ist, obgleich die Dampfentwickelung noch immer nicht aufgehört hat. Dafür ist der Boden des Kessels mit einer Eislage bedeckt. Je stärker das Feuer unter dem Kessel angefacht wird, desto dicker bildet sich die Eisschicht. Sie ist weiß wie Porzellan und hart wie Stahl. Die flüssige Luft, die ganz wie Wasser aussieht, ist etwas ganz Anderes; das Eis, rein und schön wie Krystall gebildet, hat ganz andere Eigenschaften und dasselbe ist mit dem Dampf der Fall. Die Erklärung dafür ist, daß alle diese Vorgänge bei einer Temperatur stattfinden, gegen die das Klima des Nordpols eine Art von Hundstaghitze bedeuten würde. Die Flüssigkeit hat eine Temperatur von 400 Gr. Fahrenheit unter Null.

Wie wird diese flüssige Luft hergestellt? Tripler nimmt gewöhnliche atmosphärische Luft und preßt sie mit einer Dampfluftpumpe von 50 Pferdekraft zusammen. Der Druck wird so lange fortgesetzt, bis er auf Tausende von Pfund pro Quadratzoll angewachsen ist. Man kann sich einen Begriff von einer derartigen Kompression machen, wenn man sich vorstellen würde, die gesammte Luft in einer großen Kirche würde so lange zusammengedrückt, bis sie in einen kleinen Stahlcylinder von 1 Liter hineinginge. Nun wird der Stahlcylinder erhitzt, wodurch sich sein Inhalt ausdehnt und unter immer noch stärkeren Druck geräth, bis er in den flüssigen Umstand übergeht und in ein darunter gestelltes Gefäß hineintropft. Dies Alles geschieht durch eine Maschinerie, die mit einer Handbewegung in Thätigkeit zu setzen ist. Dehnt man das Verfahren noch etwas aus, so geht die flüssige Luft in gefrorene Luft über, von der ein Stück in unserer Hand sich ähnlich anfühlen würde wie eine weißglühende Eisenstange.

Eine ganz verblüffende Wirkung hat die flüssige Luft ferner als Sprengstoff. Zerstäubt man etwas flüssige Luft auf Baumwolle, so explodirt diese, angezündet, in heftigster Art. In gewöhnlicher Form dagegen ist die flüssige Luft nicht im Geringsten gefährlich. Mischt man die Luft aber in Alkohol oder Terpentin oder versucht sie einzusperren, so offenbart sich ihre Sprengkraft. Tripler erwartet von seinen Forschungen eine Umwälzung im Seekriege. Die flüssige Luft würde nicht nur mit unerreichter Gewalt Geschosse aus den Kanonen schleudern, sondern würde die Geschützrohre dabei stets kalt erhalten, also einer Abnutzung entgegenarbeiten. Weiter könnte bei geschickter Anwendung ein moderner Techniker mit ein paar Wagenladungen flüssiger Luft alle Flotten Europas in die Luft sprengen.

Ein Schiff und eine Lokomotive würden nur wenig Kohlen mitzuführen haben, vielleicht gar keine, wenn eine genügende Menge flüssiger Luft bei der Ausfahrt mitgenommen wird. Die höchsten Geschwindigkeiten würden unter völliger Abwesenheit der Hitze erzeugt werden.

Die ungeheure Kälte könnte auch zur Desinfektion von Krankenzimmern dienen. Ein Tropfen flüssiger Luft auf gefährliche Wunden gesprengt, würde eine Blutvergiftung sicher hintanhalten. Ebenso werden die erstaunlichsten Erfolge von zerstäubter flüssiger Luft zur Heilung von Diphtheritis und allen möglichen Hals- und Lungenkrankheiten erwartet. Kurz: Das Thema ist nicht zu erschöpfen, wenigstens nicht mit dem Federkiel eines Amerikaners! — Wir Deutsche lieben in solchen Dingen freilich ein Anderes, und das ist: Abwarten!

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Frank in Thorn.

Bekanntmachung

In dem ehemaligen Gutshause zu Weißhof soll der südliche Flügel bestehend aus 3 Zimmern mit Durchgang nach dem Garten zum Sommeraufenthalt vermiethet werden.

Die Benutzung des Parkes und Gartens mit Ausschluß der Obstnutzung soll dem Miether freistehen.

Die Ausstattung der Räume mit Möbeln pp. ist allein Sache des Miethers. Eine Küche kann nicht zur freien Verfügung gestellt werden, dagegen wird auf Verlangen der dort wohnhafte städtische Hilfsförster bereit sein, einfache Verpflegung gegen vereinbarte Entschädigung zu gewähren.

Die Vermiethung für den Sommer soll getrennt in zwei Zeithälften und zwar vom 15. April bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 30. September 1899 erfolgen, doch werden auch Gebote für die ganze Zeit schon jetzt entgegengenommen.

Die speciellen Bedingungen können im Bureau I eingeseh n werden bezw. von demselben gegen Erstattung der Abschreibegebühr von 40 Pfg. bezogen werden.

Verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Angebot auf Sommerwohnung" wolle man bis **Donnerstag, den 23. d. Mts, Vormittags 10 Uhr** bei uns abgeben, zu welcher Zeit die Eröffnung und Feststellung auf dem Oberförster-Dienstzimmer stattfindet.

Thorn, den 15. März 1899.

Der Magistrat.

Zu dem bevorstehenden Umzugstermin bringen wir § 15 der **Bedingungen über Abgabe von Gas** in Erinnerung, derselbe lautet:

„Wer sein Lokal aufgiebt, in dem bis dahin Gas gebrannt hat, muß dies im Comptoir der Gasanstalt schriftlich anzeigen, unterbleibt diese Meldung, so bleibt der Betreffende für die etwaigen Folgen dieser Versäumniß verantwortlich.

Wer dagegen eine, von einem Andern benutzte Gasleitung übernimmt, hat sich vor der Uebernahme die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Kosten sowohl für die Gaseinrichtung, wie auch für das bis dahin verbrannte Gas und die Miethe für den Gasmesser bezahlt sind, widrigenfalls er für die etwaigen Reste als Schuldner haftet."

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Fischereinutzung in dem sogenannten todten Weichselarme zwischen dem Winterhafen und dem Kanal, welcher von der Ulanenkaserne nach der großen Weichsel führt, soll auf 3 Jahre und zwar vom 1. 4. 1899 bis dahin 1902 öffentlich meistbietend verpachtet werden und haben wir hierzu einen Termin auf **Sonnabend den 25. März Vorm, 10 Uhr** im Oberförsterzimmer des Rathhauses anberaumt.

Die Bedingungen können auch vorher im Bureau I des Rathhauses eingesehen werden.

Der Magistrat.

8. Ziehung der 3. Klasse 200. Kgl. Preuß. Lotterie. 20. März 1899, vormittags.

8. Ziehung der 3. Klasse 200. Kgl. Preuß. Lotterie. 20. März 1899, nachmittags.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, in Thorn.